

Quo Vadis Gemeinnützigkeit?

Gemeinnützigkeitsrechtliche Themen und
Themen, die gemeinnützige Einrichtungen interessieren

Web-Seminar | 11. Juni 2026



Ihre Referenten



Daniel Schneider

Partner und Leiter des
Fachbereichs Public Tax
Steuerberater, Diplom-Kaufmann
Köln
Telefon: +49 221 37993-446
daniel.schneider@bdo.de



Matthaeus Stark

Manager
Fachbereich Public Tax
Hannover
Telefon: +49 511 33802-33
matthaeuspeter.stark@bdo.de





Ihre Referenten



Johanna Fay

Managerin, Prokuristin
Steuerberaterin
Tax & Legal
Nürnberg
Telefon: +49 911 25525164
johanna.fay@bdo.de



Silvia Lang

Managerin, Prokuristin
Steuerberaterin
Tax & Legal
Hamburg
Telefon: +49 40 30293-900
silvia.lang@bdo.de





Ihre Referenten



Anke Jagau

Senior Managerin, Prokuristin
Steuerberaterin, Rechtsanwältin
T&L Indirect Tax
Köln
Telefon: +49 221 37993-309
anke.jagau@bdo.de
VAT@bdo.de



Isis Maria März

Senior Consultant
Steuerberaterin
T&L Indirect Tax
Köln
Telefon: +49 221 37993-296
isismaria.maerz@bdo.de
VAT@bdo.de





Ihre Referenten



Wolfgang
Schmidbauer

Partner
Fachbereich Public Tax
Steuerberater, Diplom-Kaufmann
Köln
Telefon: +49 221 37993-190
wolfgang.schmidbauer@bdo.de



BDO



Agenda

01

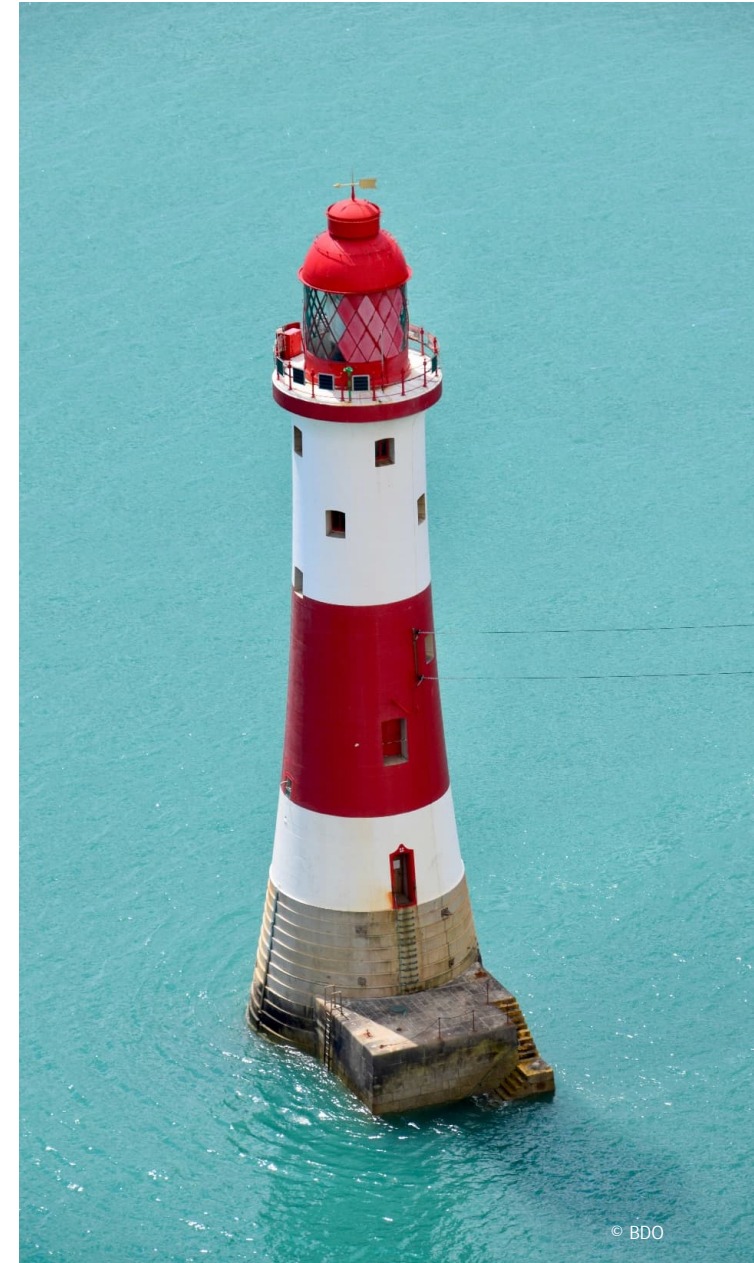
Update zum Gemeinnützigkeitsrecht - Kinderbetreuungseinrichtungen - Förderung der Allgemeinheit

02

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht - Aktuelle Rechtsprechung

03

Update zur Umsatzsteuer





Update zur Gemeinnützigkeit

Kinderbetreuungseinrichtungen
Förderung der Allgemeinheit

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht - Förderung der Allgemeinheit

BFH-Urteil vom 1. Februar 2022: Tatbestand

gemeinnützige GmbH:

- u.a. Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung
- Zweckverfolgung u.a. durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen

- Angebot von Betreuungsplätzen für Kinder von Mitarbeitern von Vertragsunternehmen
- grds. Berücksichtigung der Belegungspräferenz der Vertragsunternehmen
- Betreuungsplätze für andere Kinder nur dann, wenn kein Bedarf bei Vertragsunternehmen

- Außenprüfung: keine Förderung der Allgemeinheit → keine Gemeinnützigkeit

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht - Förderung der Allgemeinheit

§ 52 AO: Gemeinnützige Zwecke

Absatz 1:

„Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, **die Allgemeinheit** auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos **zu fördern**.

Eine **Förderung der Allgemeinheit** ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann.
[...]"

Absatz 2:

„**Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1** sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

[...]

4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;

[...]

7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; [...]"

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht - Förderung der Allgemeinheit

BFH-Urteil vom 1. Februar 2022: Entscheidung

Entscheidung:

- Mangels Förderung der Allgemeinheit keine Gemeinnützigkeit
- Mildtätigkeit bereits deshalb ausgeschlossen, weil die GmbH laut Satzung eindeutig gemeinnützige Zwecke verfolgen soll und mildtätige Zwecke nicht eindeutig in der Satzung benannt sind

Leitsätze:

1. Eine Körperschaft, die Kinderbetreuungseinrichtungen betreibt, fördert nicht die Allgemeinheit, wenn sie bei der Belegung der Plätze bestimmte Unternehmen, mit denen sie Betreiberverträge abgeschlossen hat, in der Weise berücksichtigt, dass sich der geförderte Personenkreis nicht mehr als Ausschnitt der Allgemeinheit darstellt.
2. In der Satzung sind die jeweils verfolgten steuerbegünstigten Zwecke so weit wie möglich zu konkretisieren.

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht - Förderung der Allgemeinheit

Neufassung im AEAO

[BMF-Schreiben vom 29. Januar 2026](#)

[AEAO Nr. 5 zu § 52 AO:](#)

" ...

Der Träger einer Kinderbetreuungseinrichtung fördert nicht die Allgemeinheit, wenn die Betreuungsplätze vorrangig den Beschäftigten von Vertragspartnern des Trägers zur Verfügung gestellt werden und damit nicht mehr der Allgemeinheit zugutekommen (BFH-Urteil vom 1. Februar 2022, V R 1/20, BStBl II S. 629).

Bei Kinderbetreuungseinrichtungen kann eine Förderung der Allgemeinheit angenommen werden, wenn in der Satzung der Körperschaft festgelegt ist, dass 25% der Betreuungsplätze nicht an Kinder von Beschäftigten von Vertragspartnern vergeben werden."

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht - Förderung der Allgemeinheit

Bisherige Beispiele im AEAO

AEAO Nr. 5 zu § 52 AO:

„Der Träger einer Privatschule fördert mit dem Schulbetrieb nicht die Allgemeinheit, wenn die Höhe der Schulgebühren auch unter Berücksichtigung eines Stipendienangebots zur Folge hat, dass die Schülerschaft sich nicht mehr als Ausschnitt der Allgemeinheit darstellt (BFH-Beschluss vom 26. Mai 2021, V R 31/19, BStBI II S. 835).

Bei Körperschaften, die Privatschulen betreiben oder unterstützen, ist zwischen Ersatzschulen und Ergänzungsschulen zu unterscheiden. Die Förderung der Allgemeinheit ist bei Ersatzschulen stets anzunehmen, weil die zuständigen Landesbehörden die Errichtung und den Betrieb einer Ersatzschule nur dann genehmigen dürfen, wenn eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG und die Privatschulgesetze der Länder). Bei Ergänzungsschulen kann eine Förderung der Allgemeinheit dann angenommen werden, wenn in der Satzung der Körperschaft festgelegt ist, dass bei mindestens 25 % der Schüler keine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern i. S. d. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG und der Privatschulgesetze der Länder vorgenommen werden darf.“

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht - Förderung der Allgemeinheit

Praxisauswirkungen

- AEAO als Verwaltungsanweisung bindet die Finanzbehörden des Bundes und der Länder
- Feste Quote zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten in der Praxis (entsprechend Privatschulen)
- Satzungsänderung zur Verankerung der Quote nötig



Update zur Gemeinnützigkeit

Aktuelle Rechtsprechung

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

Die Satzung

Relevanz?!



- Die Satzung wurde **vor vielen Jahren**, bspw. 10 Jahre, gefasst.
 - Steuerliche Anforderungen können sich inzwischen geändert haben.
- Es liegt noch **kein § 60a AO Bescheid** vor.
- Der **Tätigkeitsbereich** hat sich in den letzten Jahren verändert.
- Dem Verein/der Gesellschaft/der Stiftung geht es wirtschaftlich nicht gut - **Insolvenz/Liquidation?!**
- Es finden sich **keine Nachfolger** im Vorstand für den Verein.
- Es sind **Umstrukturierungen** geplant (Ausgründungen; Zusammenlegungen; Kooperationen usw.).

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

Zusammenfassung der drei Urteile des BFH vom 20. November 2025

BFH V R 10/24	BFH V R 27/23	BFH V R 23/23
<ul style="list-style-type: none">• fehlende satzungsmäßige Vermögensbindung• Entscheidung: keine Anerkennung der Gemeinnützigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Verstoß gegen satzungsmäßige Vermögensbindung• Entscheidung: rückwirkende Aberkennung der Gemeinnützigkeit für die letzten 10 Jahre• Folge: Nachversteuerung, Spendenhaftung, 19% Umsatzsteuer usw.	<ul style="list-style-type: none">• gemeinnützige Zwecke• formelle Satzungsmaßigkeit• Unmittelbarkeit• Entscheidung: Aufhebung des Bescheids nach § 60a AO und damit Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

BFH, Urteil vom 20. November 2025 V R 10/24

V R 10/24

Zu den Anforderungen an die satzungsmäßige Vermögensbindung

Zusammenfassung Tatbestand

- Gründung GmbH - Gesellschaftsvertrag vom 13. Oktober 2016 - im Handelsregister eingetragen im Jahr 2017
- Regelung im Gesellschaftsvertrag: *„Das Vermögen der Körperschaft fällt, soweit ... übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.“*
- Finanzamt hat die gesonderte Feststellung über die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO abgelehnt, da
 - Die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurden nicht erfüllt, da weder der
 - *konkrete Zweck* noch die
 - *namentliche Nennung* einer Empfängerkörperschaft genannt worden sind.



8 Jahre keine Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

BFH, Urteil vom 20. November 2025 V R 10/24

Zu den Anforderungen an die satzungsmäßige Vermögensbindung

Leitsatz

Die **satzungsmäßige Vermögensbindung** ist gegeben, wenn in der Satzung entweder der **steuerbegünstigte Verwendungszweck genau** bestimmt wird oder eine **andere steuerbegünstigte Körperschaft** oder juristische Person des öffentlichen Rechts **hinreichend benannt** wird, der das Vermögen nach Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

Rechtsgrundlagen

§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO (Selbstlosigkeit)

§ 60a Abs. 1 S. 1 AO (Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen)

§ 61 Abs. 1 AO (Satzungsmäßige Vermögensbindung)

Vorinstanz: Urteil Finanzgericht Niedersachsen 10 K 70/21 vom 25. April 2024

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

BFH, Urteil vom 20. November 2025 V R 10/24

Zu den Anforderungen an die satzungsmäßige Vermögensbindung

§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

Nr. 4 Bei **Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft** oder bei **Wegfall ihres bisherigen Zwecks** darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, **nur für steuerbegünstigte Zwecke** verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). ²Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen **steuerbegünstigten Körperschaft** oder einer **juristischen Person des öffentlichen Rechts** für **steuerbegünstigte Zwecke** übertragen werden soll.

§ 61 AO Satzungsmäßige Vermögensbindung

(1) Eine steuerlich **ausreichende Vermögensbindung** (§ **55** Absatz **1** Nummer 4) liegt vor, wenn der **Zweck, für den das Vermögen** bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks **verwendet** werden soll, **in der Satzung so genau** bestimmt ist, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

(2) (weggefallen)

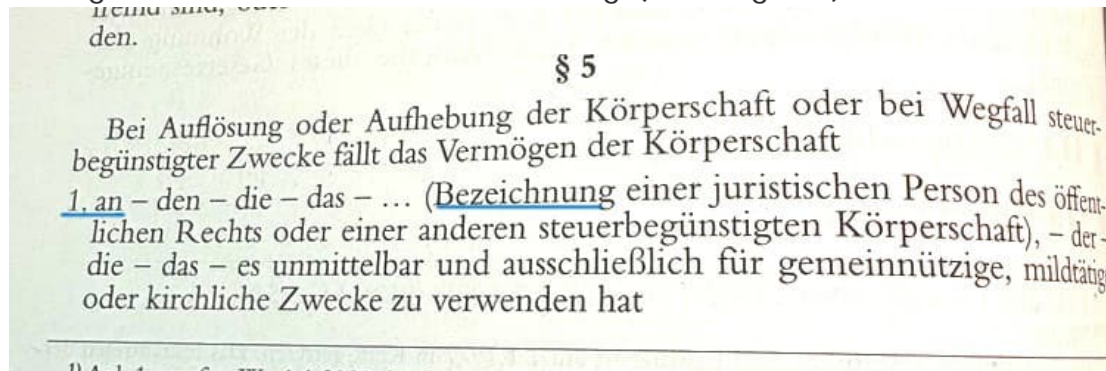
(3) Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung **nachträglich so geändert**, dass sie den Anforderungen des § **55** Absatz **1** Nummer 4 **nicht** mehr entspricht, **so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend**. ²§ **175** Absatz **1** Satz 1 Nummer 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die **innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre** vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind.

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

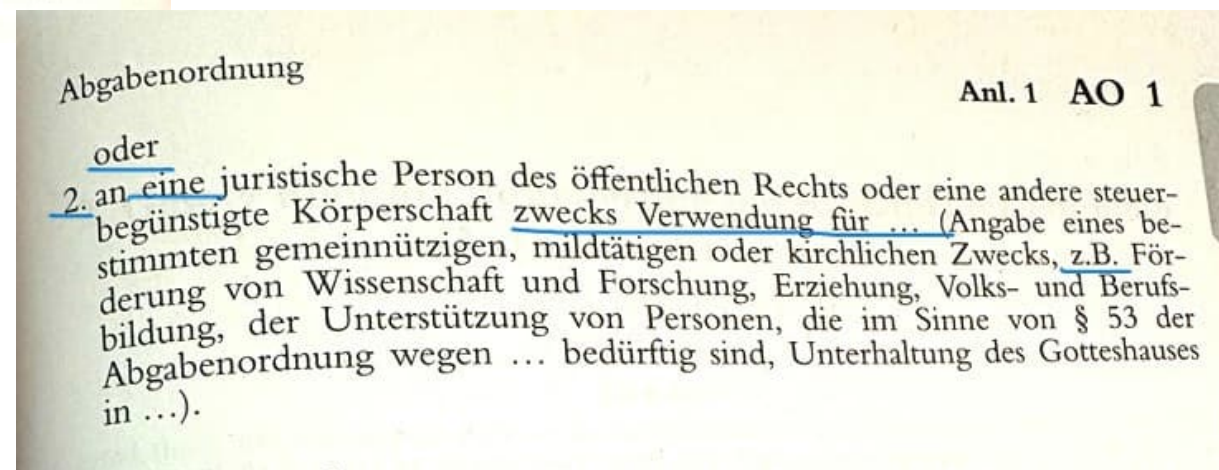
BFH, Urteil vom 20. November 2025 V R 10/24

Zu den Anforderungen an die satzungsmäßige Vermögensbindung

Anlage 1 zu § 60 AO Mustersatzung (Auszug § 5)



¹⁾ Anl. 1 angef. mWv 1.1.2009 durch G v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).



Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

BFH, Urteil vom 20. November 2025 V R 10/24

Zu den Anforderungen an die satzungsmäßige Vermögensbindung

Entscheidungsgründe

- Die satzungsmäßige Vermögensbindung **muss** ihren Niederschlag in der Satzung finden.
 - Verweis auf § 61 Abs. 1 AO
- Eine Empfängerkörperschaft muss **nicht namentlich** benannt werden.
 - **aber nur dann**, wenn in der Satzung ein **gemeinnütziger Zweck (§ 52 AO) konkret** benannt wird
 - mit Gründung: Verpflichtung der **Organe** zur steuerbegünstigten Vermögensbindung
- Die Verwendungszwecke sind in der Satzung in ein **begrifflich fest umrissenes** gedankliches Konzept zu kleiden.
 - Unklarheiten gehend zu Lasten des Steuerpflichtigen
 - Eine allgemeine Nennung „gemeinnütziger“ oder mildtätiger Zweck iS §§ 52,53 AO reicht nicht aus.
 - Spätere mögliche Prüfungsmöglichkeiten widersprechen dem Erfordernis zum Erlass eines Feststellungsbescheids nach § 60a Abs. 1 AO.

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

BFH, Urteil vom 20. November 2025 V R 27/23

V R 27/23

Verstoß gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung

Zusammenfassung Tatbestand

- 2004: Gründung GmbH (gemeinnützig)
 - Regelung im Gesellschaftsvertrag: **konkrete** Benennung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
- 2012 (Beschluss und Eintragung Handelsregister): Änderung des Gesellschaftsvertrags
 - **keine Regelung** zur Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft mehr enthalten
- 2013 Beschluss und 2014 Eintragung Handelsregister
 - Änderung des Gesellschaftsvertrags: **konkrete** Benennung eines gemeinnützigen Vereins
- Betriebsprüfung Finanzamt:
 - Versagung der Gemeinnützigkeit nach **§ 61 Abs. 3 AO**, da die Vermögensbindung seit 2012 nicht mehr gegeben ist.
 - Erlass geänderter Körperschaftsteuerbescheide für die **Jahre 2005 - 2008** (*vermutlich auch für 2009-2013*)
 - **Festsetzung der Körperschaftsteuer** aufgrund der **rückwirkenden Versagung der Gemeinnützigkeit**
- Einspruchsverfahren erfolglos
 - Ablehnung des Antrags nach § 163 AO (Abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen)

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

BFH, Urteil vom 20. November 2025 V R 27/23

Verstoß gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung

Leitsatz

Wird die Satzung **nachträglich** so geändert, dass sie gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung des § 55 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 AO und § 61 Abs. 1 AO verstößt und besteht dieser Verstoß **über ein Jahr fort**, rechtfertigt dies auch dann keine von der Versagung der Steuerbefreiung abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen im Sinne des § 163 Abs. 1 Satz 1 AO, wenn es **tatsächlich nicht zu einer schädlichen Mittelverwendung** gekommen ist.

Rechtsgrundlagen

§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO (Selbstlosigkeit)

§ 60 Abs. 2 AO (Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen)

§ 61 Abs. 1 und 3 AO (Satzungsmäßige Vermögensbindung)

§ 63 Abs. 2 AO (Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung)

§ 163 Abs. 1 AO (Abweichende Steuerfestsetzungen aus Billigkeitsgründen)

Vorinstanz: Urteil des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt vom 25. Oktober 2023 3-K 483/17

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

BFH, Urteil vom 20. November 2025 V R 27/23

Verstoß gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung

Entscheidungsgründe

- Verstoß gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung besteht **über ein Jahr** fort
- § 55 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 AO und § 61 Abs. 1 AO regeln klar, dass die Vermögensbindung **zu jeder Zeit** bestehen muss
 - Es kommt nicht darauf an, ob es **tatsächlich zu einer schädlichen Mittelverwendung** gekommen ist.
- Aus diesen Gründen kann eine **abweichende Steuerfestsetzung** aus Billigkeitsgründen gemäß § 163 Abs. 1 Satz 1 AO nicht erfolgen.
- Eine für den Steuerpflichtigen ungünstige Rechtsfolge, die der Gesetzgeber bewusst angeordnet hat, rechtfertigt keine Billigkeitsmaßnahme.
 - § 61 Abs. 3 AO wurde **bewusst** eingeführt, um die **Organe** einer gemeinnützigen Körperschaft zu einer satzungsmäßigen Vermögensbindung **von Anfang an und zu jeder Zeit zu verpflichten**.
 - Grundlegende Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit ist die **Selbstlosigkeit § 55 AO**.

§ 61 Abs. 3 AO ... 2§ 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die **innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre** vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind.

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

BFH, Urteil vom 20. November 2025 VR 10/24 sowie V R 27/23

Satzungsmäßige Vermögensbindung

Praxishinweise

- Konsequente Anwendung der **Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO)**
 - **konkrete** Festlegung zur Verwendung des Vermögens bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks
- Jegliche Änderung der Satzung vorab mit dem **Finanzamt abstimmen**.
- Für **jede geänderte Satzung** einen neuen Bescheid nach **§ 60a AO** beantragen.

- Bemerkungen des BFH im Urteil V R 27/23
 - Ob die Rechtsfolge der zehnjährigen rückwirkenden Nachversteuerung verhältnismäßig ist, muss im Steuerfestsetzungsverfahren geklärt werden.
 - § 61 Abs. 3 AO ist verfassungsrechtlich bedenklich, da Verstöße gegen die formelle Satzungsmäßigkeit und Verstöße gegen die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen.

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

BFH, Urteil vom 20. November 2025 V R 23/23

V R 23/23

Zur formellen Satzungsmaßigkeit

Zusammenfassung Tatbestand

- 2014 gegründete gemeinnützige Körperschaft (vermutlich eine Genossenschaft)
- Regelungen in der Satzung:
 - Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
 - Zweck war die umfassende Unterstützung ihrer Mitglieder im Bereich der Informationstechnologie.
 - Die IT-Leistungen sollten zur Förderung der Mitglieder und deren Zwecke erbracht werden, die sich auf die Wissenschaft und Lehre bezogen.
 - Mitglieder konnten juristische Personen des öffentlichen Rechts und sonstige öffentliche Auftraggeber werden.
- Januar 2015: FA erlässt Feststellungsbescheid nach § 60a AO - Anerkennung der satzungsmäßigen Voraussetzungen
- Betriebsprüfung: Feststellungsbescheid enthält materiellen Fehler, da die Körperschaft die steuerbegünstigten Zwecke nicht unmittelbar verfolgt
 - November 2020: § 60a Abs. 5 Satz 1 AO Aufhebung des Feststellungsbescheids mit Wirkung ab dem Jahr 2021
 - Folge: Aberkennung der Gemeinnützigkeit ab dem Jahr 2021

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

BFH, Urteil vom 20. November 2025 V R 23/23

Zur formellen Satzungsmäßigkeit

Leitsätze

1. **Materielle Fehler** iSd § 60a Abs. 5 S. 1 AO sind Fehler im Feststellungsbescheids nach § 60a Abs. 1 AO, die allein die formelle Satzungsmäßigkeit betreffen.
2. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die im hoheitlichen Bereich steuerbegünstigte Zwecke verwirklichen, fallen **nicht** als leistungsempfangende Körperschaften in den Anwendungsbereich des **§ 57 Abs. 3 AO**.

Rechtsgrundlagen

§ 60 Abs. 1 Satz AO (Anforderungen an die Satzung)

§ 60a Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 AO (Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen)

§ 57 Abs. 3 AO (Unmittelbarkeit)

Vorinstanz: Finanzgericht Niedersachsen vom 21. September 2023 6 K 335/21

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

BFH, Urteil vom 20. November 2025 V R 23/23

Zur formellen Satzungsmaßigkeit

Entscheidungsgründe

- Nach § 59 AO muss der Satzung zu entnehmen sein, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt.
- Anhand der Satzung muss die Finanzbehörde leicht prüfen können, ob die Voraussetzungen für die Steuervergünstigten erfüllt sind; Unklarheiten gehen zulasten des Steuerpflichtigen (vgl. auch BFH, Urteile vom 1. Februar 2022 V R 1/20 sowie vom 18. August 2022 V R 15/20)
- Mittelweitergabe nach § 58 Nr. 1 S. 4 AO ist kein eigenständiger steuerbegünstigter Zweck
- Aus der Satzung muss sich ergeben, dass die Körperschaft ihre Zwecke selbst verwirklicht (Unmittelbarkeit; § 57 Abs. 1 S. 1 AO)
 - Eine Tätigkeit als Hilfsperson war in diesem Sachverhalt nicht einschlägig.
- § 57 Abs. 3 AO ist nicht erfüllt, da eine jPdöR nicht in den Anwendungsbereich des § 57 Abs. 3 AO fällt
- Vertrauensschutz ist erfüllt, da die Aufhebung des Bescheids nach § 60a AO erst mit Wirkung ab dem Kalenderjahr erfolgt, das auf die Bekanntgabe folgt.

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

BFH, Urteil vom 20. November 2025 V R 23/23

Zur formellen Satzungsmäßigkeit

Praxishinweise

- **genaue Beurteilung** der Tätigkeiten und Leistungsbeziehungen in Bezug auf **die Unmittelbarkeit**
 - bei Kooperationen
 - bei Umstrukturierungen
 - bei der Vereinbarung von Tätigkeiten als Hilfsperson
- vor jeder **Änderung/Erweiterung der Tätigkeiten** den Einklang mit der Satzung herstellen
- Jährlich mit der Erstellung des **Tätigkeitsberichtes** prüfen, ob die Tätigkeiten der Satzung entsprechen
 - dies betrifft Tätigkeiten, die **dauerhaft nicht (mehr)** ausgeführt werden aber noch in der Satzung geregelt sind oder
 - neue Tätigkeiten, die ausgeübt wurden oder werden und nicht in der Satzung geregelt sind
- § 57 Abs. 3 AO: steuerbegünstigtes **planmäßigen Zusammenwirken** mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur mit deren **gemeinnützigen BgA möglich**
 - Beachten: Vorlage BFH vom 22. Mai 2025 an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur beihilferechtlichen Einordnung der Vorschrift des § 57 Abs. 3 AO.

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

BFH, Urteil vom 04.12.2025 - V R 11/24

Zur Gemeinnützigkeit einer unternehmensverbundenen Stiftung

Zusammenfassung Tatbestand (1/2)

- Stifterin Z (Ehefrau eines verstorbenen Firmengründers) errichtete in 2015 eine rechtsfähige gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts
- **Daneben:** Mehrere „Konzerngesellschaften“, in 2015 Gründung der Y-AG, die innerhalb des Unternehmensverbundes aus dem Kosmos der Stifterin und ihrer Kinder eine gewisse **Finanzierungsfunktion** durch Vergabe von Darlehen ausüben sollte.
- Regelung in der Stiftungsurkunde:
 - Verpflichtung der Stifterin der Stiftung als Grundstockvermögen neben einem Geldbetrag von X EUR ein **Aktienpaket (Y AG)** „unter Fortgeltung einer **Stimmbindungsvereinbarung**“ bzw. „unter Abschluss einer neuen Stimmbindungsvereinbarung“ zu „übereignen“
- Regelung in der Satzung u.a.:
 - (...) das Stiftungsvermögen (ist) in seinem Bestand zu erhalten. Umschichtungen sind jedoch zulässig.
 - (...) Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- In 2015 Abschluss der Stimmbindungsvereinbarung: Sicherstellung, dass die Stiftung bei der Y-AG ihre Stimmrechte einheitlich mit der A-GmbH als weitere Gesellschafterin ausübt („Erhalt Finanzierungsfunktion Y-AG“)

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

BFH, Urteil vom 04.12.2025 - V R 11/24

Zur Gemeinnützigkeit einer unternehmensverbundenen Stiftung

Zusammenfassung Tatbestand (2/2)

- In 2018 Zustiftung (in das Grundstockvermögen) und Zuwendung der Stifterin mit der Auflage, dass die **Zustiftung** in die bereits mehrheitlich von der Stiftung gehaltene **Y-AG investiert** wird; Umsetzung der Auflage („Investment“).
- Anschließend auch Darlehensvergabe durch die Stiftung im Unternehmensverbund.
- FA ging im Veranlagungsverfahren davon aus, dass das „Investment“ im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung einen **Verstoß gegen den Grundsatz der Vermögensbindung** (§ 61 AO) darstellen würde
- Rückwirkende **Aberkennung der Gemeinnützigkeit für 2015-2018** (also auch **VZe**, die vor dem „Investment“ lagen)
- **Begründung FA:**
 - **Durch das Investment in die Y-AG seien Dritte („Konzerngesellschaften“ und Gesellschafter im Unternehmensverbund) begünstigt bzw. die Stiftung verfolge in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (im Interesse der Stifterin und ihr nahestehenden Personen)**
 - **Dadurch Verstoß gegen Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO), Gebot der Ausschließlichkeit (§ 56 AO) und Gebot der Erhaltung des Stiftungsvermögens i. S. v. § 61 Abs. 1 AO**

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

BFH, Urteil vom 04.12.2025 - V R 11/24

Zur Gemeinnützigkeit einer unternehmensverbundenen Stiftung

Leitsätze

- 1. Der Selbstlosigkeitsgrundsatz ist **nicht** auf **wirtschaftliche Vorteile** der Mitglieder in ihrer Erwerbssphäre beschränkt. **Schädlich sind überdies wirtschaftliche Vorteile im privaten Bereich** (Anschluss an BFH v. 22.8.2019 - V R 67/16, BFHE 266, 1, BStBl. II 2020).
- 2. § 63 Abs. 1 AO erfordert eine tatsächliche Geschäftsführung, die auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen muss, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält. **Verstöße gegen Satzungsbestimmungen, die nicht durch die §§ 51-68 AO vorgegeben sind (hier: Grundsatz der Erhaltung des Stiftungsvermögens), sind für die Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ohne Bedeutung.**

Rechtsgrundlagen

§ 55 AO (Selbstlosigkeit)

§ 63 AO (Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung)

Vorinstanz: FG Bremen v. 10. April 2024 - 1 K 180/21 (6)

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

BFH, Urteil vom 04.12.2025 - V R 11/24

Zur Gemeinnützigkeit einer unternehmensverbundenen Stiftung

Entscheidungsgründe (1/2)

- Aufhebung und Zurückverweisung zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das FG Bremen
- Anhand der Feststellung der Vorinstanz lässt sich nicht entscheiden, inwieweit die Stiftung in **erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke i. S. d. § 55 Abs. 1 AO verfolgte**
- Ausschlaggebend: FG hat zu den verfolgten satzungsmäßigen Tätigkeiten der Stiftung **keine** ausreichenden Feststellungen getroffen.
- Kein selbstloses Handeln (§ 55 AO), wenn in erster Linie unmittelbar oder mittelbar die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder - an deren Stelle bei Stiftungen die Stifter und ihre Erben treten - wahrgenommen werden (vgl. auch BFH-Urteil v. 22.08.2019 - V R 67/16)
- Der Selbstlosigkeitsgrundsatz ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile der „Mitglieder“ (Erben, Stifter o.ä.) in ihrer Erwerbssphäre beschränkt, sondern umfasst auch Vorteile im privaten Bereich (u.a. ersparte Aufwendungen, die auch in einer Steuerersparnis (bspw. Spendenabzug) bestehen können (vgl. BFH-Urteil v. 22.09.2019 - V R 67/16)

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

BFH, Urteil vom 04.12.2025 - V R 11/24

Zur Gemeinnützigkeit einer unternehmensverbundenen Stiftung

Entscheidungsgründe (2/2)

- (!) Selbstlosigkeit ist auch zu verneinen, wenn - ggf. auch zukünftige - eigenwirtschaftliche Vorteile der Stifter einer Stiftung zumindest mitentscheidend für die Gründung der Stiftung waren (!) (vgl. auch BFH-Urteil v. 22.08.2019 - V R 67/16)
- Es könnte im Ausgangsfall auch anzunehmen sein, dass die Stiftung von der Stifterin als „Vehikel“ für die „Unternehmensgruppenfinanzierung“ gegründet wurde, um einen Spendenabzug für die Zuwendungen und Zustiftungen auf Ebene der Stifterin zu generieren (Tatsachen hierzu hat das FG nach Zurückverweisung festzustellen).
- Abschluss einer Stimmrechtsbindungs-Vereinbarung als Auflage für die Zustiftung/Zuwendungen verstößt für sich genommen nicht gegen die Gebote der Selbstlosigkeit und Ausschließlichkeit; Zustiftungen/Zuwendungen unter Auflage einer bestimmten Verwendung grds. möglich
- (!) Stiftungsrechtlicher „Grundsatz der Erhaltung des Stiftungsvermögens“ hat keine Auswirkung auf die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG (!) - diesen Grundsatz kennt das Gemeinnützigkeitsrecht schlichtweg nicht

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

BFH, Urteil vom 04.12.2025 - V R 11/24

Zur Gemeinnützigkeit einer unternehmensverbundenen Stiftung

Praxishinweise

- Bei „unternehmensnahen“ Stiftungen kann es ratsam sein, die Absicht zur gemeinnützigen Zweckverfolgung umfassend zu dokumentieren und die satzungsmäßige Tätigkeit schnellstmöglich aufzunehmen.
- Bedeutung der Dokumentation der Verfolgung satzungsmäßiger Tätigkeiten in Tätigkeitsberichten etc. nochmals gestärkt.
- Überprüfung und Sicherstellung, dass die Verfolgung satzungsmäßiger Tätigkeiten etwaige „wirtschaftliche“ Aktivitäten (Vermögensverwaltung, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb etc.), insbesondere im Zusammenhang mit etwaigen nahestehenden Personen, deutlich überwiegen.
- Bei etwaigen Satzungsverstößen im Blick behalten, inwieweit es sich dabei um gemeinnützigkeitsrechtliche Bestimmungen handelt (Wichtig: stiftungs-/vereins- und gesellschaftsrechtliche Auswirkungen sind natürlich trotzdem zu beachten!)
- Weitere Entwicklung bleibt abzuwarten, insb. inwieweit das FG Bremen noch Tatsachenfeststellungen nachholen wird und ob diese - ggf. im weiteren Instanzenzug - zu einem anderen Ergebnis bzw. zu weiteren Dokumentationsanforderungen führen.

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

Steuerliche Behandlung von THG-Prämien - Kurzüberblick THG-Quoten

Was Sind THG-Quoten?

- „Treibhausgasminderungsquote“ als marktbasierendes Klimaschutz-Instrument auf Grundlage von EU-Richtlinien und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Ziele, u.a.:
 - Reduzierung des Treibhausausstoßes im Verkehrssektor durch Festlegung von „Quoten“ für „quotenverpflichtete Unternehmen“ für erneuerbare Energien im Verkehrssektor (jährliche Erhöhung)

Was sind THG-Prämien?

- „quotenverpflichtete Unternehmen“ können Ihre „Quoten“ auch durch Dritte erfüllen (Stichwort „Zertifikate-Handel“)
- ca. max. 300 EUR pro Jahr pro E-Auto im Jahr 2026 (Tendenz wegen steigender „Quoten“ und Verknappung ggf. steigend)
- Beantragung über Dienstleister (Abwicklung i.d.R: im **umsatzsteuerlichen Gutschriftsverfahren**):

Danke für Ihr Vertrauen, wir kümmern uns um Ihre THG-Prämie!

Um die Sache ins Rollen zu bringen, benötigen wir noch ein paar Informationen von Ihnen:

Daten zum Fahrzeughalter

Für wen reichen Sie Ihre Prämie ein?*

Für mich als Privatperson Für ein Unternehmen

Firma*

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

Steuerliche Behandlung von THG-Prämien – Kurzüberblick umsatzsteuerliche Gutschrift

Umsatzsteuerliche Gutschrift?

- Regelfall: Leistender Unternehmer stellt die Rechnung, § 14 Abs. 2 UStG
- „Umkehr der Rechnungsstellung“, § 14 Abs. 2 S. 3 UStG: Rechnung wird vom Leistungsempfänger gestellt, sofern vereinbart (im b2b-Bereich oder Leistungsempfänger ist juristische Person, die nicht Unternehmer ist)
- Daraus folgt: Leistungsempfänger benötigt vom Leistungserbringer insb. alle für den Umsatzsteuerausweis relevanten Informationen

Danke für Ihr Vertrauen, wir kümmern uns um Ihre THG-Prämie!

Um die Sache ins Rollen zu bringen, benötigen wir noch ein paar Informationen von Ihnen:

Daten zum Fahrzeughalter

Für wen reichen Sie Ihre Prämie ein?*

Für mich als Privatperson Für ein Unternehmen

Firma*

Daraus folgende Fallstricke in Bezug auf THG-Prämien?

- Sicherstellung des steuerlichen Informationsflusses (Wissen die steuerverantwortlichen Personen von der Beantragung der THG-Prämie?)
- Umsatzsteuerliche Gutschrift wird mit einer „Eingangsrechnung“ verwechselt („worst-case“: Vorsteuerabzug statt Umsatzbesteuerung)
- Weitere u.a.: zeitversetzte Abrechnung, „Aus-Versehen-Beantragung“ als „Privatperson“, Sphärenzuordnung

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

Steuerliche Behandlung von THG-Prämien – Kurzüberblick Sphärenzuordnung und Steuerpflicht

Sphärenzuordnung?

- Unabhängig von der Sphärenzuordnung des jeweiligen E-Autos, da Vermarktung von THG-Quoten gesonderte Tätigkeit
- „THG-Quote“ wird nämlich **nicht** mit dem Erwerb des E-Autos „mitangeschafft“ (vgl. FM Schleswig-Holstein, USt-Kurzinformation vom 11. Mai 2022, VI 358-S 7279-033)
- ertragsteuerbefreite Vermögensverwaltung, soweit Schwelle zur Gewerblichkeit nicht überschritten, d.h. soweit nur „bloßes Beantragen und Erhalten der THG-Prämie“; „ausgiebiger“ Handel mit „THG-Quoten“ wäre dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen

Umsatzsteuer?

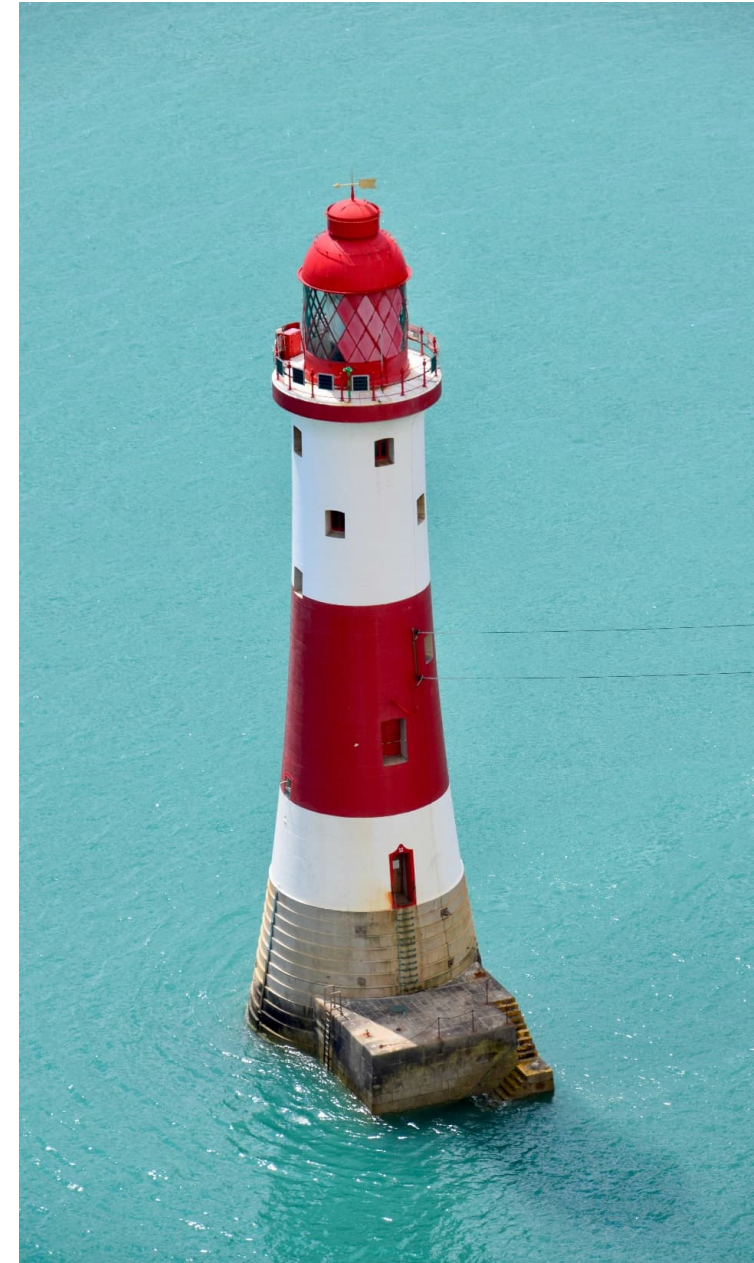
- Regelsteuersatz von 19%
- Vorsteuerabzug:
 - Nach Auffassung der Finanzverwaltung hat die Umsatzsteuerpflicht von THG-Prämien keine Auswirkung auf den Vorsteuerabzug beim E-Auto (vgl. etwa FM Schleswig-Holstein, USt-Kurzinformation vom 11. Mai 2022, VI 358-S 7279-033 und LSF Sachsen vom 27. Juni 2022 - 213-S 7104/35/3-2022/31649)
 - Konkret: Vorsteuerabzugspotential wird nicht erhöht (bspw. bei Zuordnung des E-Autos zum ideellen Bereich)
 - Derzeit noch keine Auffassung der Bundesfinanzverwaltung



Update zur Umsatzsteuer

Agenda

- 3.1 Umsatzsteuerliche Behandlung von Vereinen
- 3.2 Nicht steuerbare Innenleistung bei Sphärenwechsel
- 3.3 Umsatzsteuerliche Organschaft
- 3.4 Verabschiedungsfeiern von Arbeitnehmern
- 3.5 Die eRechnung



Umsatzsteuerliche Behandlung von Vereinen

Die „vier Sphären-Theorie“

Verein			
Ideeller Bereich Unentgeltliche Tätigkeiten zur Verwirklichung des Satzungszwecks	Vermögensverwaltung Nutzung des Vermögens	Zweckbetrieb Entgeltliche Tätigkeiten zur Verwirklichung des Satzungszwecks	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb Entgeltliche Tätigkeit, Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr
Mitgliedsbeiträge und Spenden	Zinserträge, Vermietungserträge	Veranstaltung (Einnahmen aus Tickets)	Verkauf von Merchandise-Artikeln
nicht steuerbar mangels Leistungsaustausch	steuerbar	steuerbar	steuerbar

Umsatzsteuerliche Behandlung von Vereinen

Nichtsteuerbarkeit von Mitgliedsbeiträgen

Abschnitt 1.4 Abs. 1 UStAE zu Mitgliedsbeiträgen

„Soweit eine Vereinigung zur Erfüllung ihrer den Gesamtbelangen sämtlicher Mitglieder dienenden satzungsgemäßen Gemeinschaftszwecke tätig wird und dafür **echte Mitgliederbeiträge** erhebt, die dazu bestimmt sind, ihr die **Erfüllung dieser Aufgaben** zu ermöglichen, **fehlt es an einem Leistungsaustausch** mit dem einzelnen Mitglied.

Erbringt die Vereinigung dagegen Leistungen, die den **Sonderbelangen der einzelnen Mitglieder dienen**, und erhebt sie dafür Beiträge entsprechend der tatsächlichen oder vermuteten Inanspruchnahme ihrer Tätigkeit, liegt ein **Leistungsaustausch** vor.“

- ▶ Steuerliche Unterscheidung zwischen:
 - Echten Mitgliedsbeiträgen (= nicht steuerbar); Allgemeiner Zugang zum Verein

 - Unechten Mitgliedsbeiträgen (= steuerbar); Erhalt eines individuellen Rechts

Umsatzsteuerliche Behandlung von Vereinen



BFH - Urteil vom 13. November 2025
Az. V R 4/23

Umsatzsteuerliche Behandlung von Mitgliedsbeiträgen
gemeinnütziger Vereine

Umsatzsteuerliche Behandlung von Vereinen

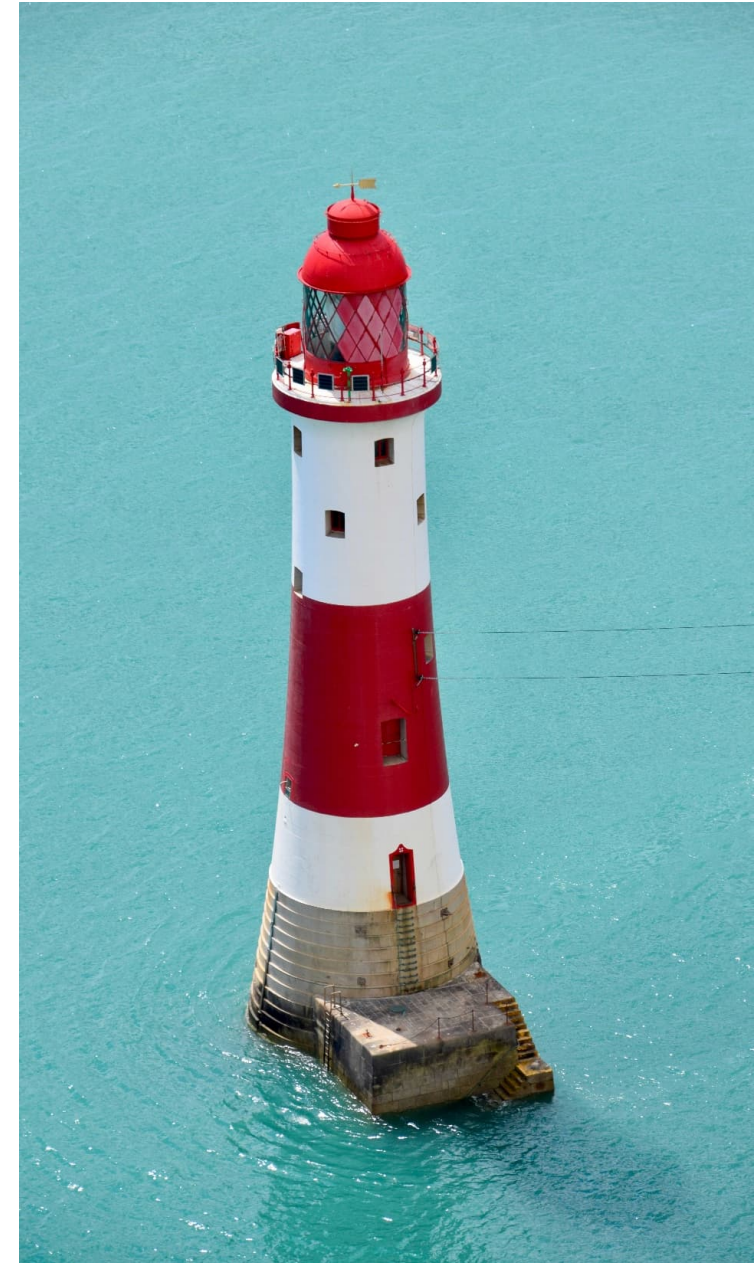
Entscheidung

- ▶ Echte Mitgliedsbeiträge können steuerbar sein
- ▶ Es ist nicht erforderlich, dass Mitglieder ein erhaltenes, individuelles Recht tatsächlich nutzen
- ▶ Mitglieder erhalten das Recht, die Leistungen jederzeit in Anspruch zu nehmen
- ➔ Sobald Vereine ihren Mitgliedern Vorteile (wie Zugang zu Sportanlagen) bereitstellen, besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung = steuerbar
- ▶ Auffassung der deutschen Finanzverwaltung, dass echte Mitgliedsbeiträge generell nicht steuerbar sind, ist rechtswidrig

MERKE: Bloße Nutzungsmöglichkeit reicht für einen steuerbaren Leistungsaustausch lt. BFH aus

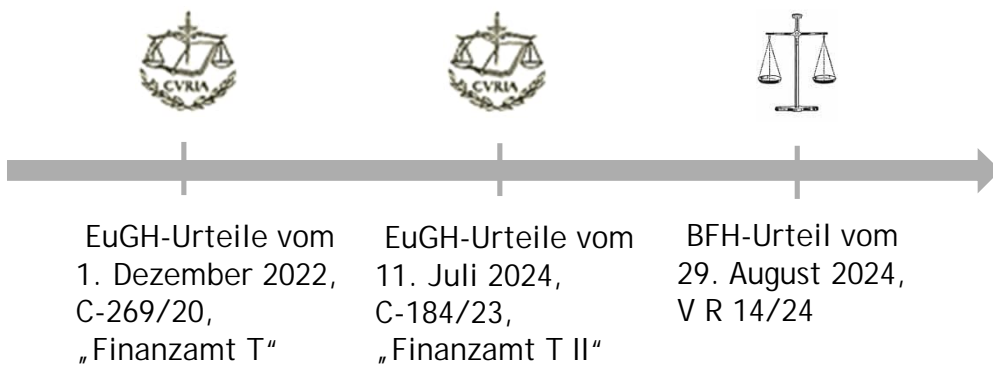
Agenda

- 3.1 Umsatzsteuerliche Behandlung von Vereinen
- 3.2 Nicht steuerbare Innenleistung bei Sphärenwechsel
- 3.3 Umsatzsteuerliche Organschaft
- 3.4 Verabschiedungsfeiern von Arbeitnehmern
- 3.5 Die eRechnung



Nicht steuerbare Innenleistung bei Sphärenwechsel

Bisherige Rechtsprechung



BMF-Schreiben vom 1. April 2026
„Organschaft - Nichtsteuerbarkeit von Innenleistungen im Zusammenhang mit den nichtwirtschaftlichen Bereichen [...]“
GZ: III C 2 - S 7105/00035/008/056
DOK: COO.7005.100.4.14506441

BMF-Schreiben vom 1. April 2026
„Vorsteuerabzug und unentgeltliche Wertabgabe; Änderung des Nutzungsverhältnisses zwischen unternehmerischem Bereich und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit i. e. S.“
GZ: III C 2 - S 7316/00022/007/023
DOK: COO.7005.100.2.14510223

Endlich mehr Klarheit hinsichtlich des nicht-wirtschaftlichen Bereichs



Nicht steuerbare Innenleistung bei Sphärenwechsel

Grundsätze des BMF

- ▶ Grundsatz: Umsätze innerhalb eines Unternehmens (sog. „Innenumsätze“) sind nicht steuerbar
- ▶ Bisher: z.B. Entnahme eines Gegenstandes aus dem unternehmerischen Bereich für den ideellen/hoheitlichen Bereich führte zur Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe
- ▶ Neu: ideeller/hoheitlicher (**nicht-wirtschaftlicher Bereich**) zählt nun zu dem **unternehmerischen Bereich**
-> daher keine Wertabgabenbesteuerung bei Entnahme eines Gegenstandes/Dienstleistung
ABER ggf. § 15a UStG Vorsteuerkorrektur (bei Gegenständen) nötig
- ▶ Dienstleistungen aus dem unternehmerischen Bereich für den ideellen/hoheitlichen (nicht-wirtschaftlichen) Bereich sind nun quasi **Innenumsätze** und werden nicht als unentgeltliche Wertabgabe besteuert
- ▶ Der ideelle/hoheitliche (nicht-wirtschaftliche) Bereich ist nunmehr dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen und somit auch Teil einer umsatzsteuerlichen Organschaft



Nicht steuerbare Innenleistung bei Sphärenwechsel

Grundsätze des BMF

- ▶ Für jedes umsatzsteuerliches Unternehmen gilt nun:

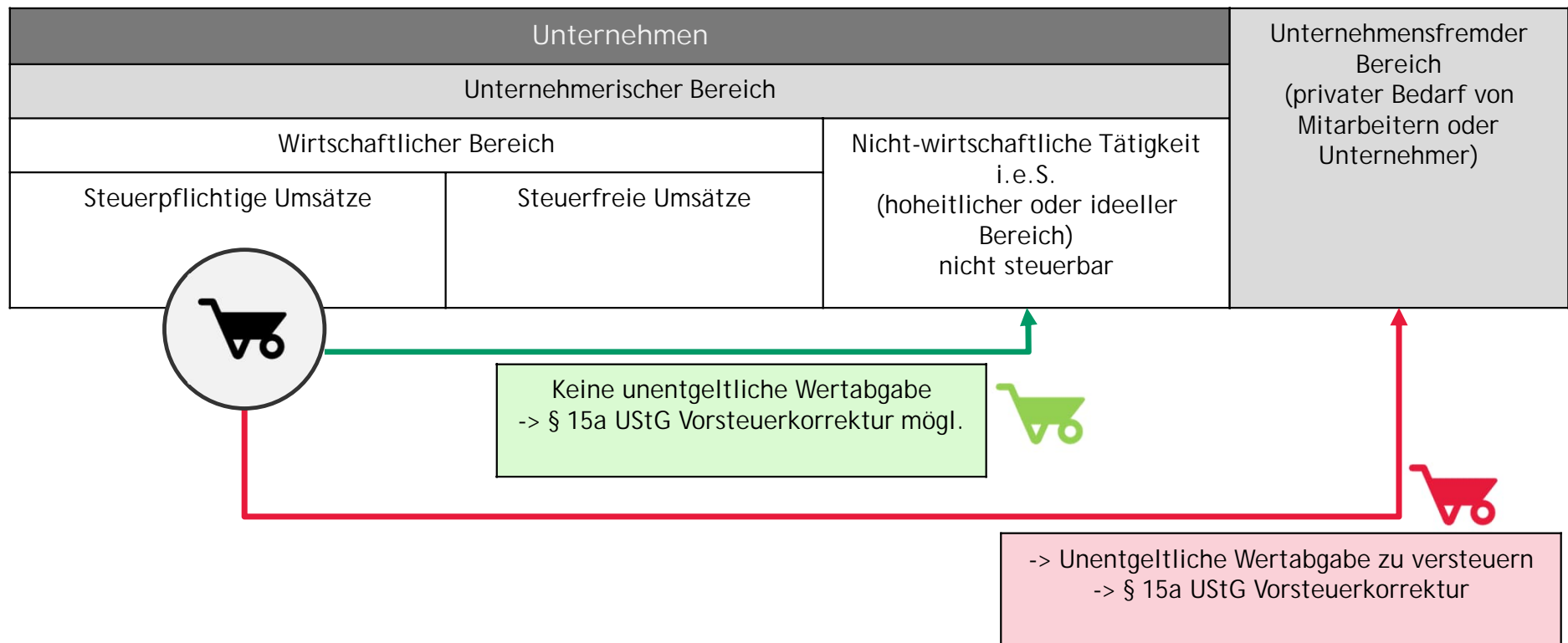
Unternehmen		Unternehmensfremder Bereich (privater Bedarf von Mitarbeitern oder Unternehmer)
Unternehmerischer Bereich		
Wirtschaftlicher Bereich	Nicht-wirtschaftlicher Bereich (hoheitlicher oder ideeller Bereich)	
Steuerpflichtige Umsätze	Steuerfreie Umsätze	

Was bedeutet das für Unternehmen ?

- ▶ Wirtschaftsgüter, die dem wirtschaftlichen Bereich zugeordnet waren und nun für den nicht-wirtschaftlichen Bereich genutzt werden, unterliegen keiner Wertabgabenbesteuerung mehr
 - Stattdessen liegt eine Änderung der Verhältnisse vor, § 15a UStG ist zu prüfen (Vorsteuerkorrektur)
- ▶ Leistungen, die ein Unternehmer aus seinem unternehmerischen Bereich an den nicht-wirtschaftlichen Bereich tätigt, sind nun nicht steuerbar

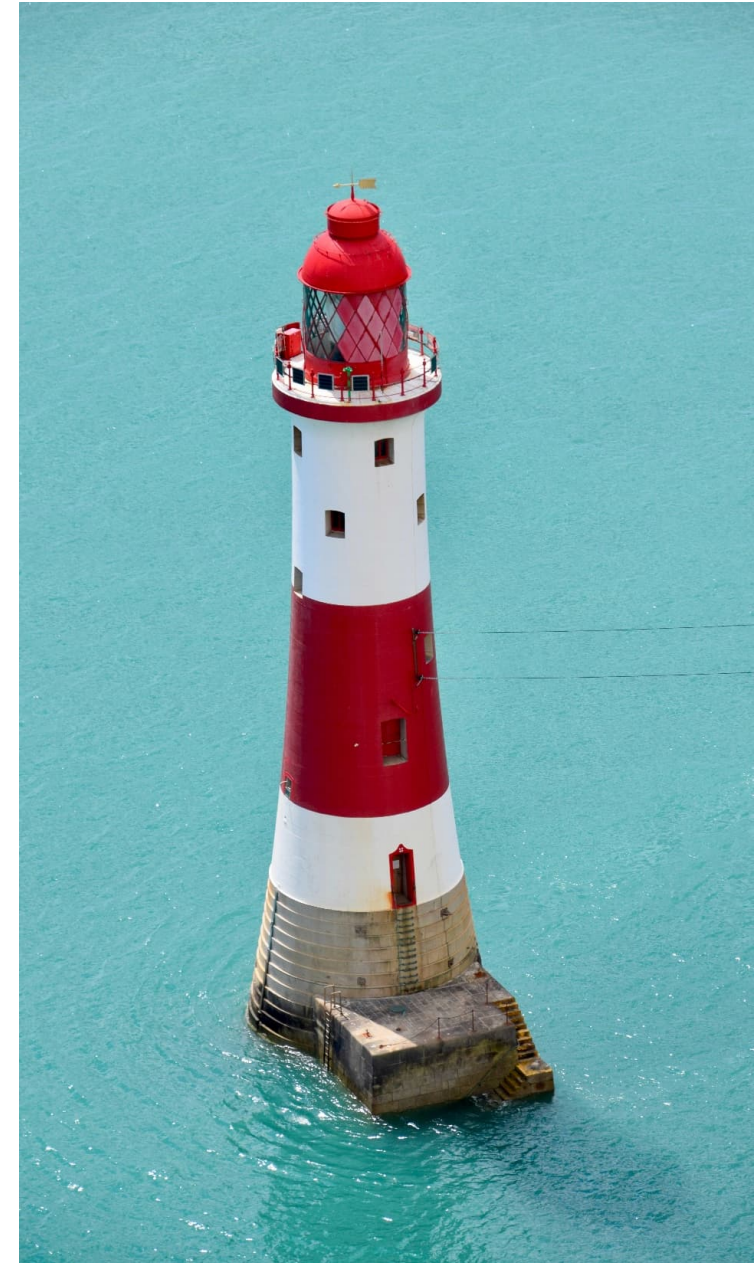
Nicht steuerbare Innenleistung bei Sphärenwechsel

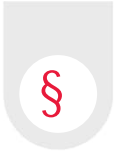
Beispiel



Agenda

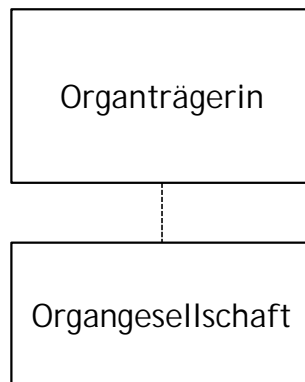
- 3.1 Umsatzsteuerliche Behandlung von Vereinen
- 3.2 Nicht steuerbare Innenleistung bei Sphärenwechsel
- 3.3 Umsatzsteuerliche Organschaft
- 3.4 Verabschiedungsfeiern von Arbeitnehmern
- 3.5 Die eRechnung





Umsatzsteuerliche Organschaft

Grundsatz der umsatzsteuerlichen Organschaft



- ▶ Eine umsatzsteuerliche Organschaft ist gegeben, wenn die **drei Voraussetzungen** erfüllt sind, nämlich wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse

- **finanziell**,
- **wirtschaftlich** und
- **organisatorisch**

in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist

- ▶ Rechtsfolge: Organträgerin und Organgesellschaft gelten als **ein Unternehmen**

Umsatzsteuerliche Organschaft

Grundsätze des BMF

- ▶ Die deutsche Finanzverwaltung übernimmt die bisherige Rechtsprechung, sodass die umsatzsteuerliche Organschaft in Deutschland weitgehend unverändert fortgeführt werden
 - Entgeltliche Leistungen innerhalb des Organkreises (sog. „**Innenleistungen**“) bleiben **nicht steuerbar**



Exkurs: Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft

Exkurs: Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft

Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft

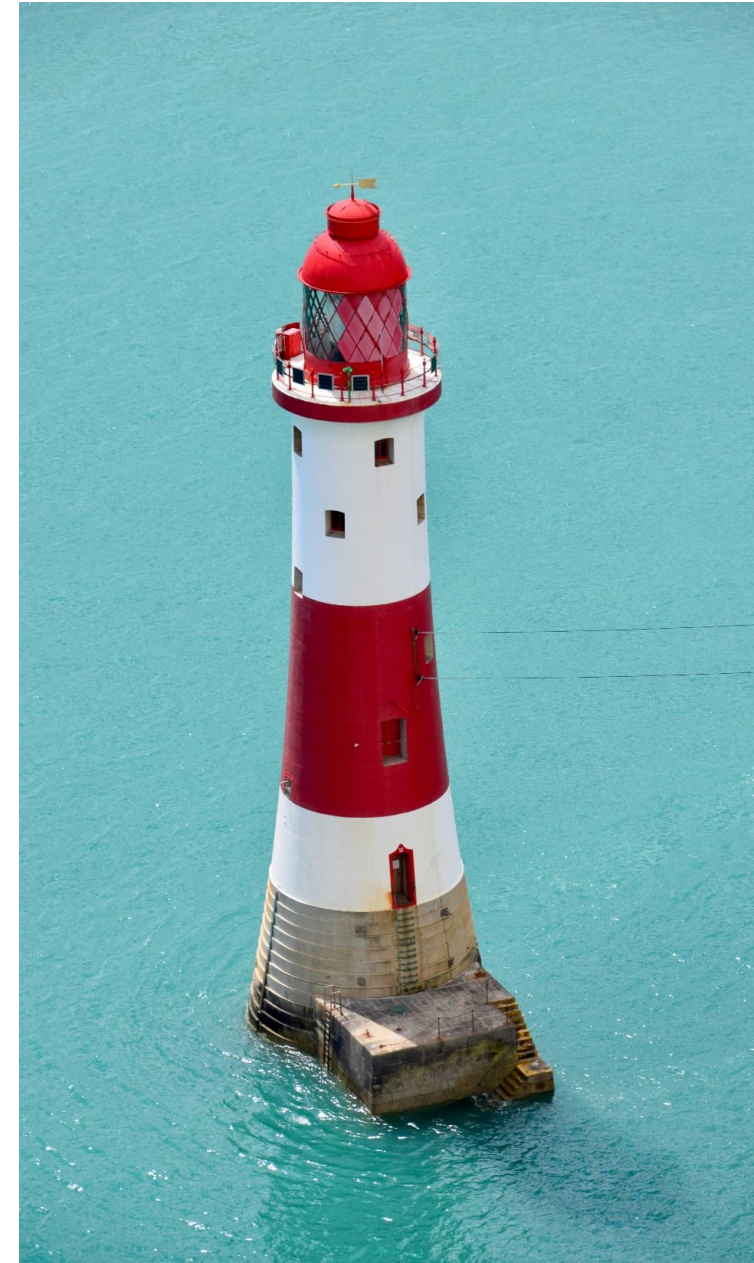
- ▶ Referentenentwurf: § 2c UStG-E soll bisherigen § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG ersetzen und erweitern
- ▶ Geplantes Inkrafttreten: 1. Januar 2029

- ▶ Grundsätzlich bleiben die bisherigen Voraussetzungen
 - finanzielle,
 - organisatorische und
 - wirtschaftliche Eingliederung
- ▶ für eine umsatzsteuerliche Organschaft bestehen und werden um eine **weitere Voraussetzung erweitert**:
 - Erklärung der Begründung einer Organschaft als konstitutives Merkmal
- ▶ Klarstellung: auch Personengesellschaften sind als Organgesellschaften möglich

- ▶ Wirkung der Erklärung für die Zukunft - **keine Rückwirkung**
- ▶ Bei Wegfall der Eingliederungsvoraussetzungen hat der Organträger dies umgehend anzuzeigen

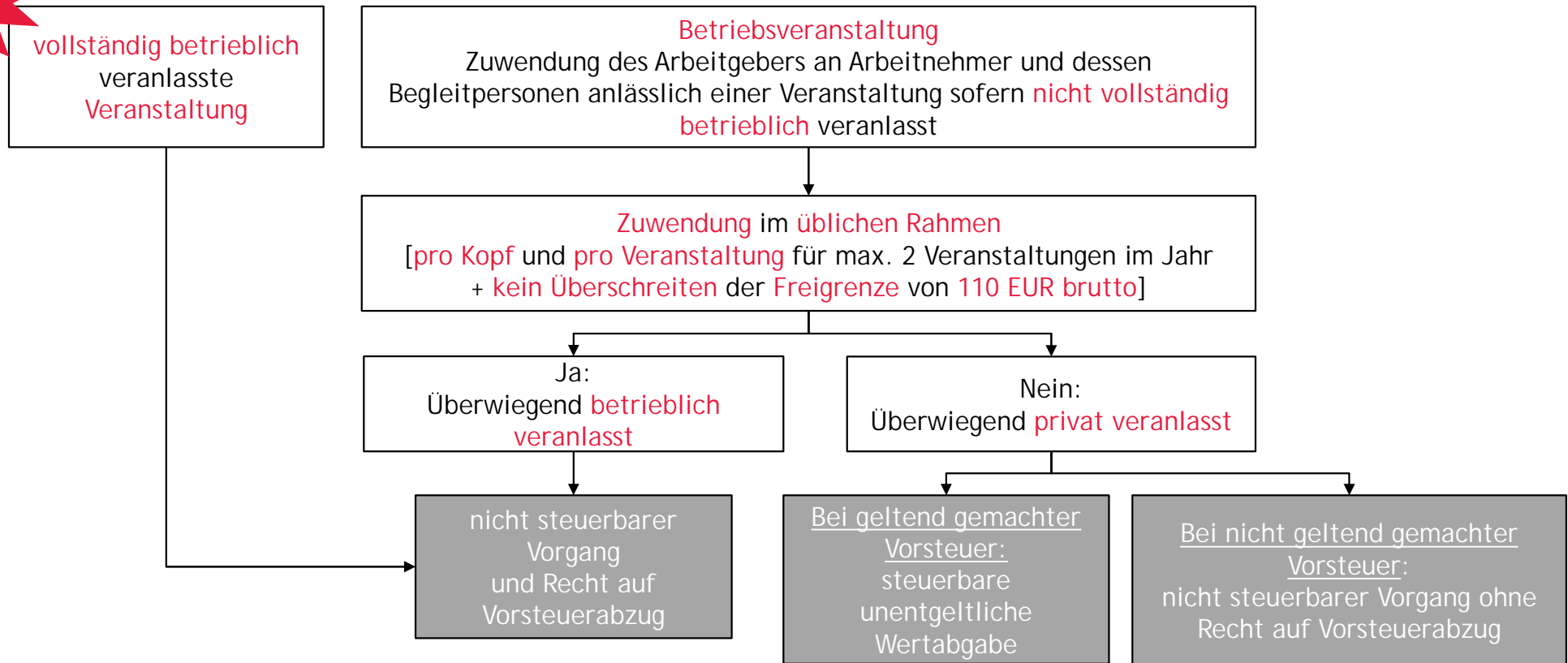
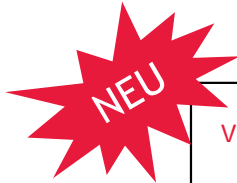
Agenda

- 3.1 Umsatzsteuerliche Behandlung von Vereinen
- 3.2 Nicht steuerbare Innenleistung bei Sphärenwechsel
- 3.3 Umsatzsteuerliche Organschaft
- 3.4 Verabschiedungsfeiern von Arbeitnehmern
- 3.5 Die eRechnung



Verabschiedungsfeiern von Arbeitnehmern

Betriebsveranstaltung in der Umsatzsteuer



Verabschiedungsfeiern von Arbeitnehmern

Praxishinweise

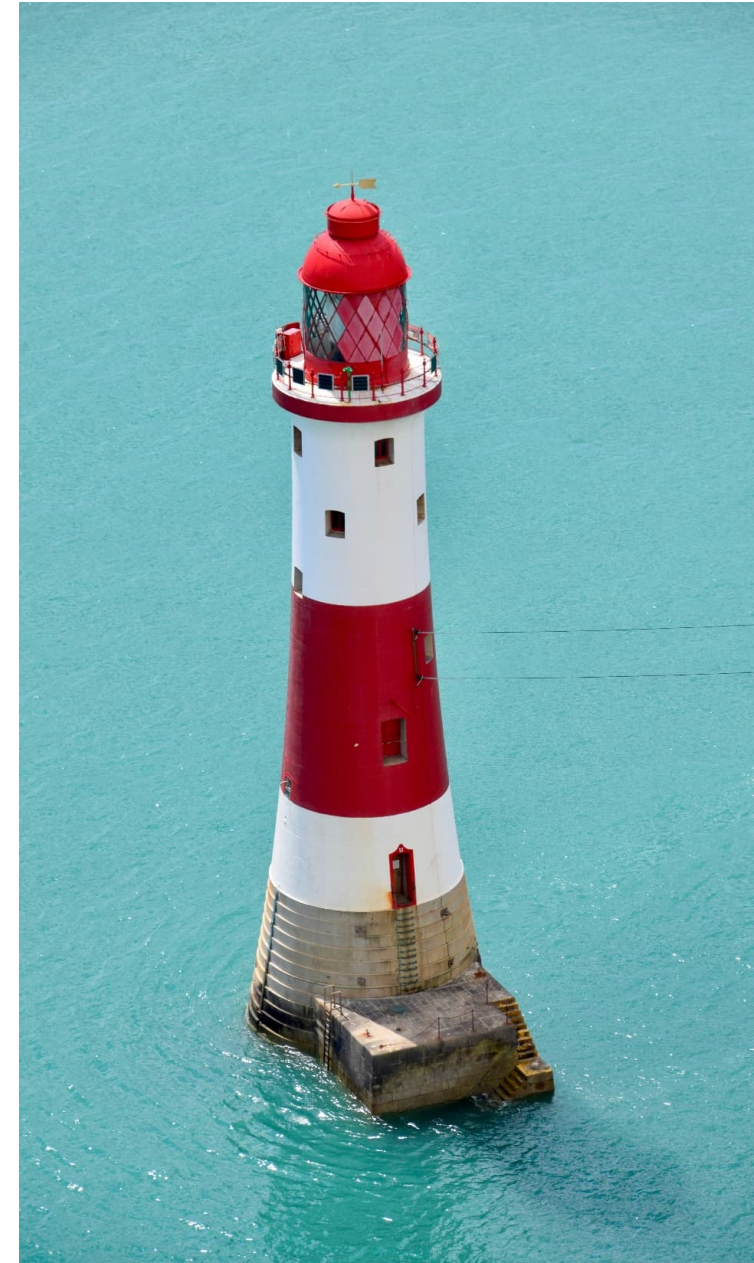
- ▶ Eine **betrieblich veranlasste Veranstaltung** ist **nicht** mit einer Betriebsveranstaltung **gleichzusetzen**

- ▶ Bei jeder Veranstaltung ist zu prüfen, ob eine nicht vollständig betriebliche Veranlassung vorliegt und es sich somit um eine Betriebsveranstaltung handelt. Maßgebend sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls!

- ▶ Typische Indizien im Urteilsfall:
 - Gästekreis überwiegend beruflich geprägt (Kollegen, Geschäftspartner)
 - Anlass steht im klaren Zusammenhang mit der betrieblichen Funktion
 - Organisation und Einladung durch den Arbeitgeber bzw. im betrieblichen Kontext

Agenda

- 3.1 Umsatzsteuerliche Behandlung von Vereinen
- 3.2 Nicht steuerbare Innenleistung bei Sphärenwechsel
- 3.3 Umsatzsteuerliche Organschaft
- 3.4 Verabschiedungsfeiern von Arbeitnehmern
- 3.5 Die eRechnung





Die eRechnung

Tatbestandsmerkmale - Verpflichtung zur Ausstellung einer eRechnung

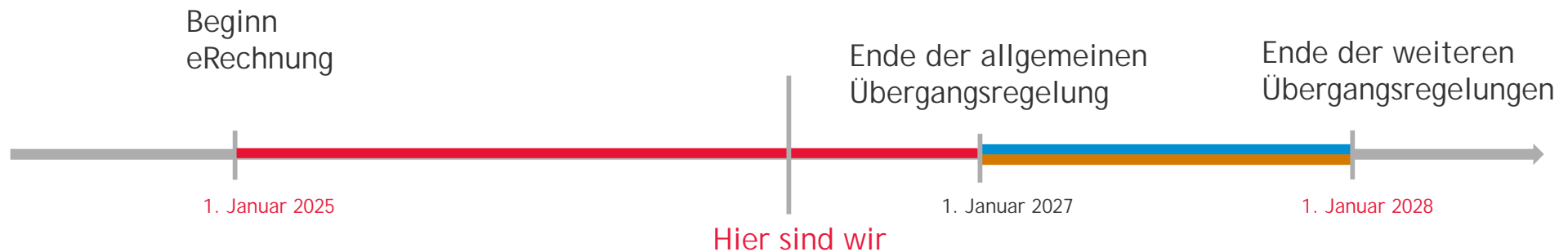
- ▶ Eine eRechnung ist auszustellen, wenn
 - ein Unternehmer
 - eine Leistung (Lieferung oder Dienstleistung),
 - die im Inland steuerbar und nicht nach § 4 Nummer 8 bis 29 steuerfrei ist,
 - an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt und
 - beide Unternehmer im Inland ansässig sind



Die eRechnung

Achtung: Baldiger Ablauf der allgemeinen Übergangsphase

- ▶ Einführung der eRechnung zum 1. Januar 2025 mit 2-jähriger Übergangsphase (ohne Zustimmungserfordernis)
- ▶ Das Wahlrecht gilt nicht für den Empfang und die Verarbeitung einer eRechnung
- ▶ **Zustimmung** des Empfängers bei der Ausstellung einer sonstigen Rechnung im elektronischen Format **erforderlich**
- ▶ Für „kleinere“ Unternehmer (800.000 € Umsatz) und EDI-Rechnungsaussteller verlängert sich die Übergangsphase um ein Jahr



A photograph of three business professionals in a modern office setting. A man with a beard, wearing a light blue shirt and dark tie, is seated on the left, pointing at a laptop. Two women, one in a light blue shirt and one in a red sleeveless top, are seated to his right, looking at a tablet held by the woman in red. The background shows a glass-walled office building.

Anmerkungen aus dem Chat

Save the date





**DEUTSCHES
KRANKENHAUS
INSTITUT**

Intensivseminar: Buchführung und Jahresabschluss im Krankenhaus

23. bis 26. November 2026

Basiswissen: Steuerrecht im gemeinnützigen Krankenhaus

23. und 24. September 2026

Steuer-Update für Krankenhäuser

18. November 2026

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, ist aber weder dazu geeignet noch bestimmt, konkreten Beratungsbedarf zu decken. Wir raten deshalb dringend dazu, die in diesem Dokument enthaltenen Informationen nicht zur Grundlage von Entscheidungen jedweder Art zu machen, ohne zuvor einschlägigen professionellen Rat bei der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeholt zu haben. Entsprechend übernehmen die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie deren gesetzliche Vertreter, Partner, Angestellte und sonstigen Mitarbeiter keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Folgen einer Verwendung dieses Papiers ohne entsprechende Beratung. Bitte wenden Sie sich an die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die Inhalte dieses Dokumentes und deren Nutzbarkeit für Sie vor dem Hintergrund ihrer konkreten Situation zu erörtern.

Copyright: BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Alle Rechte vorbehalten

Die Wiedergabe, Vervielfältigung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche Weitergabe oder sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gestattet.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.
BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO



BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BDO zählt mit über 3.250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an 28 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied von BDO International (1963), der mit heute über 115.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 169 Ländern einzigen weltweit tätigen Prüfungs- und Beratungsorganisation mit europäischen Wurzeln.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

